



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

per E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Wien, 15. April 2024

Betrifft: Verf-2012-122823/339-Mar - Entwurf Oö. Hundehaltegesetz 2024 - Oö. HHG 2024; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Büro der Behindertenanwältin dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Das Büro der Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt das Büro der Behindertenanwältin im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Empfehlungen der Behindertenanwältin

Zu § 3 Abs 1, Abs 3 und Abs 5

Um das berechtigte Interesse von Menschen mit Behinderungen an einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe im Sinne des Art 19 der UN-BRK zu



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

gewährleisten, sollte das Kriterium der psychischen, physischen und geistigen Eignung zur Hundehaltung in der Praxis äußerst restriktiv gehandhabt werden.

Zusätzlich ist auf das Problem der Erforderlichkeit einer Haftpflichtversicherung für Assistenzhunde im Zusammenhang mit der tendenziell schlechteren sozioökonomischen Situation von Menschen mit Behinderungen hinzuweisen.

Zu § 4 Abs 2

Das Büro der Behindertenanwältin begrüßt die ausdrückliche gesetzliche Verankerung im OÖ HHG der abweichenden Prüfungsmethoden. Es sollte jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass bereits die Vorbereitung auf die Prüfung mittels barrierefreier Lernunterlagen sichergestellt werden sollte, um einen diskriminierungsfreien Zugang zur Prüfung zu ermöglichen.

Zu § 9 Abs 6 Z 2

Die Ausnahme von der Leinen- und Maulkorbpflicht für in Ausbildung befindliche oder ausgebildete Assistenzhunde bzw. Therapiebegleithunde gemäß § 39a BBG kann positiv hervorgehoben werden. Es wird jedoch die klare Empfehlung ausgesprochen, im Sinne der Rechtssicherheit den Zusatz „sofern durch die Einhaltung der Anordnung die Verwirklichung des Ausbildungs-, Einsatz- oder Übungszwecks ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde“ zu entfernen. Ansonsten müsste im Zuge der Rechtsdurchsetzung immer eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden, da die Ausgestaltung der Aufgabenerfüllung des Assistenzhundes situationsbedingt jeweils anders ausfallen kann. Die rechtmäßige Kennzeichnung des Assistenzhundes mittels Kenndecke sowie die Eintragung in den Behindertenpass sollten als ausreichender Nachweis für die Maulkorb- und Leinenbefreiung dienen.



ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Zu § 11

Hier bedarf es der Ergänzung, dass Assistenzhunde gemäß § 39a BBG von einer Untersagung der Hundehaltung an bestimmten Orten ausgenommen sind. Die Möglichkeit einer behördlichen Untersagung der Haltung von Assistenzhunden in bestimmten Bereichen steht im Widerspruch zum Grundsatz der Barrierefreiheit gemäß § 6 Abs. 5 BGStG.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christine Steger'.

Mag.^a Christine Steger
Behindertenanwältin